

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 157 (1991)

Heft: 6: Verteidigungsnotwendigkeit, Verteidigungsfähigkeit, Verteidigungswürdigkeit

Artikel: Ist das Kriegsvölkerrecht nur eine Utopie?

Autor: Mülinen, Frédéric von

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-61028>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ist das Kriegsvölkerrecht nur eine Utopie?

Frédéric von Mülinen

Das Kriegsvölkerrecht, allzuoft ignoriert und verkannt, beruht auf den Realitäten der Kriege. Gerade in der heutigen Zeit ist es, wie der Golfkonflikt zeigt, wenn richtig verstanden, wegweisend für korrektes Verhalten und Handeln vor, während und nach dem Kampf und somit ein wertvolles Hilfsmittel der militärischen Führung.



Frédéric de Mülinen,
1184 Luins;
Oberst i Gst z D; lic iur.;
Kommandant der Zentralen
Internationalen militärischen
Kriegsvölkerrechtskurse
in Genf und San Remo.

Das moderne Kriegsvölkerrecht

Zwei Hauptbereiche: Führung und Schutz

Das moderne Kriegsvölkerrecht, zur Hauptsache verankert in den Haager und Genfer Abkommen, regelt (abgesehen vom hier nicht zur Diskussion stehenden Neutralitätsrecht) einerseits die Kampfführung und andererseits das Los der Opfer des Krieges.

Die Bestimmungen über die Kampfführung sind «präventiv», vorbeugend und richten sich primär an die operative und taktische Führung bis hinunter zum Einzelkämpfer. Sie wenden sich jedoch auch an die zivilen Behörden, die zu vorsorglichen Massnahmen im Interesse der Zivilbevölkerung verhalten werden.

Die Vorschriften zugunsten der bereits *Opfer des Krieges* gewordenen Personen sind «reparativ» und beinhalten erstens die Behandlung der Kriegsgefangenen, zweitens die Betreuung der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen und somit auch Status und Rechtsstellung des Sanitätsdienstes und seines Personals (sowie des Seelsorgepersonals), drittens die Rechte und Pflichten der Zivilpersonen, welche sich in der Gewalt des Feindes befinden (insbesondere in besetzten Gebieten). Die Befolgung dieser Vorschriften zugunsten der Kriegsopfer und das entsprechende Handeln ist in der Schweiz, soweit sie die Armee angeht, hauptsächlich Sache der Territorialorganisation, welche die Gefangenen und die Patienten von der kämpfenden Truppe zu übernehmen hat.

Konsequenzen der neueren bewaffneten Konflikte

Die Kriege nach 1945 zeigen mit Bezug auf das Kriegsvölkerrecht immer deutlicher zwei wesentliche Tendenzen auf:

a) die Zivilbevölkerung wird zu-

nehmend in Mitleidenschaft gezogen, besonders dort, wo sich Kampfhandlungen in der Nähe von besiedelten Räumen oder gar in solchen abspielen;

b) im Gegensatz zu den Kriegen bis und mit dem Zweiten Weltkrieg, die zwischen gleichen oder zumindest sehr ähnlichen Streitkräften von europäischem Typus ausgetragen wurden, stossen heute vielfach Streitkräfte mit sehr verschiedenartigen Kampfdoktrinen, -methoden und -mitteln aufeinander.

Um glaubwürdig und somit in der Praxis wirklich anwendbar zu sein, muss das Kriegsvölkerrecht mit der Kriegsrealität im Einklang bleiben. Diesem Zweck dient seine neueste Fassung von 1977 und 1980, die die beiden obigen Tendenzen berücksichtigt, indem es einen Korpus von Schonungs- und Vorsichtsmassnahmen aufstellt. Dieser Korpus ist das Ergebnis mehrjährigen Abwägens zwischen humanitären Forderungen und militärischer Realität.

Um den erwünschten weltweiten Konsens zu erreichen, mussten Kompromisse gefunden werden, die auch auf extreme Situationen passen. So schuf der internationale Gesetzgeber für einige wesentliche, die Kampfführung direkt betreffende Bestimmungen dehbare Formulierungen, wie «alles praktisch Mögliche tun» (in den authentischen Texten «faire tout ce qui est pratiquement possible» bzw. «to do everything feasible»). Solche Kompromisse erfolgten somit auf Kosten der für die Ausführenden erforderlichen Klarheit und Präzision. Die so vom internationalen Gesetzgeber offengelassenen Lücken müssen demzufolge, wenn nicht inzwischen auf regionaler Ebene oder unter Staaten und Streitkräften mit gleichartigen militärischen Konzepten geschlossen werden. Damit ist die strategische Führungsspitze eines jeden Staates angesprochen, die sich gemäss der nationalen Sicherheitspolitik den Umständen entsprechend entweder generell oder aber von Fall zu Fall festzulegen hat.

Anwendbarkeit des modernen Kriegsvölkerrechts

Die Haager, Genfer und anderen Abkommen entstehen als sogenannte völkerrechtliche Verträge in von den verschiedenen Staaten beschickten internationalen Konferenzen, wo sie im Detail erarbeitet werden und ihre endgültige Fassung erhalten.

Um diese Verträge für sich und anderen Staaten gegenüber verbindlich zu machen, hat sie der einzelne Staat formell zu «ratifizieren» (im täglichen Sprachgebrauch hört man eher «unterzeichnen»), was z. B. in der Schweiz durch einen Beschluss der Bundesversammlung erfolgt. Im Falle eines Krieges gilt ein solcher Vertrag zwischen den Staaten, und ausschliesslich zwischen den Staaten, welche ihn ratifiziert haben.

Die Ratifizierung braucht Zeit, was auch für die neuesten Kriegsvölkerrechtsverträge der Fall ist, nämlich: das Zusatzprotokoll I zu den Genfer Abkommen (von 1977) und das Abkommen über bestimmte konventionelle Waffen (von 1980). So waren im Golfkrieg die hauptsächlichsten Kriegsparteien durch keinen oder blos einen dieser beiden Verträge gebunden.

Die wesentlichen Bestimmungen über die Kampfführung entsprechen jedoch allgemein anerkannten Grundsätzen und ergeben sich aus den Konzepten von Ordnung, Disziplin, Ökonomie der Kräfte. Etliche Staaten halten sich in der Ausbildung ihrer Streitkräfte praktisch bereits an diese Bestimmungen, obschon sie daran noch durch keine formelle Ratifikation gebunden sind. So wurde im Verlauf des Golfkrieges oft auf Bestimmungen dieser beiden Verträge Bezug genommen.

Im folgenden werden die wichtigsten kriegsvölkerrechtlichen Bestimmungen mit Blick auf im Golfkrieg besonders aufgetretene Probleme zusammengefasst.

Kampfführung

Oberster Grundsatz

Jeder militärische Verband, ja auf kleinstem Raum bereits der einzelne Soldat, und jede militärische Einrichtung machen den Ort, wo sie sich befinden, zum militärischen Objekt und setzen ihn und seine unmittelbare Umgebung kriegerischer Einwirkung aus. Je grösser der militärische Verband oder die militärische Einrichtung, um so grösser ist auch die Gefährdung für den betreffenden Standort und einen grösseren Umkreis.

Oberster Grundsatz ist und bleibt daher:

- a) dass militärische Personen und Objekte von zivilen Personen und Gütern auseinanderzuhalten sind;
- b) dass zivile Personen und Güter zu schonen sind, indem die Kriegsfüh-

renden ihre Kampfhandlungen ausschliesslich gegen militärische Objekte und Ziele zu richten haben.

Angriff

Für den Angreifer (im taktischen Sinn) ergibt sich daraus die Pflicht:

- a) das Ziel so zu identifizieren, um sicherzustellen, dass das anvisierte Objekt tatsächlich militärisch ist;
- b) die Waffen entsprechend dem anvisierten Ziel und der erwünschten Wirkung unter Berücksichtigung der Gefährdung ziviler Personen und Güter auszuwählen;
- c) die mögliche oder allenfalls ungängliche Schädigung von zivilen Personen und Gütern auf ein mit dem erwünschten militärischen Vorteil verträgliches Mass zu beschränken;
- d) beim Vorliegen militärisch gleichwertiger Möglichkeiten (Angriffsrichtung, Angriffsziele), um den Auftrag zu erfüllen, diejenige Möglichkeit oder Lösung zu wählen, welche zivile Personen und Güter am wenigsten gefährdet;
- e) alle sonstigen, den Gegebenheiten entsprechenden möglichen Vorsichtsmassnahmen zugunsten von zivilen Personen und Gütern zu treffen (z. B. örtliche Warnungssalven, um bei Zivilpersonen ein Ausweichen oder Deckungsuchen zu erwirken).

Verteidigung

Für den Verteidiger (im taktischen Sinn) ergibt sich die Pflicht:

- a) militärische Objekte nicht in oder in die Nähe von zivilen Konzentrationen (Personen und Güter) zu legen;

b) Art, Standort, Einsatz und Wirkung der Waffen unter Berücksichtigung der Gefährdung ziviler Personen und Güter auszuwählen und festzulegen;

c) zivile Personen und Güter nach Möglichkeit aus für einen Angreifer attraktiven militärischen und militärisch bedeutsamen Einrichtungen zu entfernen;

d) beim Vorliegen militärisch gleichwertiger Möglichkeiten (Verteidigungsstellung, Standort von Reserven usw.), um den Auftrag zu erfüllen, diejenige Möglichkeit oder Lösung zu wählen, welche zivile Personen und Güter am wenigsten gefährdet;

e) alle sonstigen, den Gegebenheiten entsprechenden möglichen Vorsichtsmassnahmen zugunsten von zivilen Personen und Gütern zu treffen (z. B. Meiden bestimmter Räume, Warnung vor Minenfeldern und Feuerräumen, vorsorgliches Ausweichen

und Evakuieren, Bezug von Schutzunterständen).

Waffen

Über die Waffen enthält das Kriegsvölkerrecht drei Arten von Vorschriften:

- a) ein generelles Verbot von Waffen, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen: solche dürfen den Streitkräften nicht abgegeben werden und stellen somit für diese kein Problem;
- b) allgemeine Auflagen für die Wahl und den Einsatz der Waffen sowohl im Angriff (siehe Angriff, b) wie in der Verteidigung (siehe Verteidigung, b): hier liegt also kein Verbot einer Waffe per se vor, sondern es wird sehr realistisch auf den vorgesehenen Gebrauch abgestellt; im Gegensatz zu früheren Zeiten erlaubt es die moderne Technik der Präzisionswaffen, die selbständig oder ferngesteuert genau ihr Ziel erreichen, auch in überbauten Gebieten Schäden der zivilen Umgebung auf ein Minimum zu beschränken; es obliegt also der militärischen Führung, die Waffen aufgrund der erwünschten Wirkung zu wählen und entsprechend einzusetzen;

c) Regelungen über bestimmte Waffen und Waffentypen: entweder durch klare Verbote (z. B. Gase und bakteriologische Waffen) oder in der Form von Bedingungen, die für den rechtmässigen Einsatz einer Waffe zu erfüllen sind (z. B. Minen, Brandwaffen); der Einsatz von Landminen und Brandwaffen in und nahe an bewohnten Gebieten ist starken Einschränkungen unterworfen; über Minenfelder müssen Pläne angelegt werden, damit sie später unschädlich gemacht werden können.

Militärische Standorte

Das für die Verteidigung Gesagte gilt generell für militärische Standorte, insbesondere für solche, welche für den Feind grosse Bedeutung haben, wie höhere Kommandoposten, Schlüsselstellen des Übermittlungs- und Verkehrsnetzes, wichtige logistische Einrichtungen. Eine Kriegspartei, die solch wichtige Standorte in zivil besiedelten Räumen einrichtet oder belässt, setzt diese zivilen Räume dadurch der Feindeinwirkung aus und gefährdet sie somit durch das eigene Tun.

Logistik

Die örtliche Trennung zwischen militärischen Personen und Objekten

und zivilen Personen und Gütern ist im Bereich der Logistik am schwierigsten durchzuführen. Die gesamte Versorgung basiert in ihrem Ursprung auf zivilen Quellen: Mineralien, Tiere, Vegetationsprodukte. Die Erstumwandlung zu Metall, Fleisch oder Mehl erfolgt meist noch in zivilen Produktionsstätten. Die weitere Verarbeitung geschieht noch ganz in zivilen, teils in zivilen und teils in militärischen oder bereits ausschliesslich in militärischen Einrichtungen. Dasselbe gilt für die En-gros-Lagerung der Endprodukte, bevor sie in rein militärische Depots und zum militärischen Verbraucher gelangen.

Je früher der Übergang der dem militärischen Verbrauch bestimmten Güter in militärische Produktions- und Lagerstätten erfolgt, und je klarer diese militärischen Einrichtungen von der zivilen Umwelt getrennt sind, um so mehr entspricht dies dem obersten Grundsatz der Kampfführung (siehe oberster Grundsatz) und desto weniger werden dadurch zivile Personen und Güter den Kriegseinwirkungen ausgesetzt.

Je später hingegen der Übergang in rein militärische Hände erfolgt, um so grösser ist die Gefährdung für die zivile Umwelt und damit um so geringer die Übereinstimmung mit dem Kriegsvölkerrecht.

Somit ist als Regel anzustreben, dass

a) zivile Güter in zivilen Einrichtungen verarbeitet und gelagert und mittels zivilen Transportmitteln mit ziviler Bemannung verschoben,

b) militärische Güter in militärischen Einrichtungen verarbeitet und gelagert und mittels militärischen Transportmitteln mit militärischer Bemannung verschoben werden.

Aus kriegsvölkerrechtlicher Sicht ideal ist die Situation eines Expeditionskorps in der Wüste, das auf keine zivile Einrichtungen zählen kann und somit auf die eigene, ausschliesslich militärische Logistik angewiesen ist.

Täuschung

Täuschung des Feindes durch Kriegslisten wie Tarnung, Scheinstellungen, Scheinangriffe, um ihn irrezuführen oder zu unvorsichtigem Verhalten zu veranlassen, ist statthaft.

Verboten ist hingegen, einen nicht bestehenden Schutzanspruch vorzutäuschen und so gegen Treu und Glauben zu verstossen: z. B. Missbrauch von Schutzzeichen (rotes Kreuz oder roter Halbmond, Kulturgüterzeichen, Zivilschutzzeichen, weisse Parlamen-

tär- oder Unterhändlerflagge); Vortäuschen von Kampfunfähigkeit durch Verwundung und dennoch am Kampf aktiv teilnehmen durch Schiessen.

Schutz der Opfer des Krieges

Allgemeines

Im Gegensatz zu den Kampfführungsvorschriften, die den verschiedensten Streitkräften und Kampfmethoden genügen müssen und entsprechend öfters elastische Kompromissformulierungen enthalten, sind die Bestimmungen zugunsten der Kriegsopfer zugleich präzis und detailliert redigiert. Sie lesen sich wie ein Verwaltungsreglement.

Für alle Opfer des Krieges ist festgelegt, dass, wenn sie sich in der Hand des Feindes befinden, dieser sie menschlich zu behandeln hat und für ihre Versorgung verantwortlich ist, dies insbesondere, wenn sie aus Sicherheitsgründen ihrer Bewegungsfreiheit beraubt sind, wie Kriegsgefangene oder Zivilinternierte.

Kriegsgefangene

Kriegsgefangene sind, nach erfolgter Entwaffnung und Durchsuchung, möglichst rasch aus der Gefahrenzone in sichere rückwärtige Räume zu bringen. Erforderlichenfalls sind sie zu verpflegen und sanitätsdienstlich zu betreuen.

Sie sind vor Gewalt und Gefahren zu schützen und dürfen weder der öffentlichen Neugier noch sozusagen als «Schild» oder zur Tarnung vor militärische Verbände, Stellungen oder Einrichtungen hingebracht werden.

Spätestens nach Ankunft im Kriegsgefangenenlager sind die Personalien der Gefangenen aufzunehmen und über das Nationale Auskunftsbüro (des Gewahrsamstaates) dem Zentralen Suchdienst (beim Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in Genf) zu übermitteln, welches für die Weiterleitung an die Angehörigen im Heimatstaat besorgt ist.

Am Ende der Feindseligkeiten sind die Kriegsgefangenen in ihre Heimat zu entlassen.

Verwundete, Kranke, Schiffbrüchige

Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige sind unbeachtet von ihrer



Micro Mailers, **DAS** führende Versandhaus für PC-Software und Add-Ons zu Low-Cost-Preisen. Laufend aktuelle und interessante Produkte aus den USA. **10-Tage-Rückgaberecht** (bei Software nur auf ungeöffnete Disketten).

Profitieren Sie von unserem Angebot

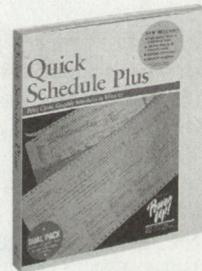
ONTIME

Ihr persönlicher Zeitplan. Tages-, Wochen-, Monatspläne im Handumdrehen. Best. Nr. 20 100, deutsch, **Fr. 188.-**
Best. Nr. 20 101, engl., **Fr. 144.-**



Quick Schedule Plus 3.1

Planen und überwachen Sie Ihre Vorhaben leicht und vielseitig. Best. Nr. 20 110 deutsch, **Fr. 288.-**
Best. Nr. 20 111 engl., **Fr. 188.-**



The MousePen

Ihr handlicher Mausstift für unterwegs. Best. Nr. 130 115 PC **Fr. 188.-**
Best. Nr. 130 160 Portabel **Fr. 188.-**
Best. Nr. 130 117 MAC **Fr. 244.-**



Cleaning Kit

mit Staubsauger «Nach Feldeinsatz» die Reinigung. Best. Nr. 300 116 **Fr. 36.50.-**



Weitere Top-Produkte finden Sie in unserem Mailers Katalog 1/91. Bestellen Sie per Telefon oder mittels Coupon. Bitte sorgfältig ausfüllen, abtrennen und einsenden an: Micro Mailers AG, 5200 Brugg, Neumarkt 2, Tel. 056/41 33 22, Fax 056/42 22 47

JA, ich bestelle

Art. Nr. _____ Menge _____

Art. Nr. _____ Menge _____

Art. Nr. _____ Menge _____

Datum: _____ Unterschrift _____

Senden Sie mir gratis den Mailers Katalog 1/91

Name/Firma _____

Vorname _____

Strasse/Nr. _____

PLZ/Ort _____

ASMZ

Staatszugehörigkeit zu bergen und zu pflegen. Prioritäten in der Behandlung sind nur aus medizinischen Gründen zulässig.

In Feindeshand geratene militärische Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige werden dadurch Kriegsgefangene und geniessen die sanitätsdienstliche Betreuung der Kriegsgefangenen.

Schwer verwundete oder kranke Kriegsgefangene können mit Zustimmung der beteiligten Parteien während des Krieges direkt heimgeschafft werden.

Die Meldungen über die Personen der Kriegsgefangenen haben auch über den Gesundheitszustand der Verwundeten und Kranken Auskunft zu geben.

Besetzte Gebiete

In den besetzten Gebieten obliegt es der Besatzungsmacht, für die öffentliche Ordnung und das Wohlergehen der Bevölkerung zu sorgen. Sie hat die Verwaltung des besetzten Gebietes sicherzustellen.

Die Besatzungsmacht ist befugt, aus Sicherheitsgründen Einwohner des besetzten Gebietes zu internieren.

Diese sind dann, was ihren Status und ihren Schutz betrifft, im wesentlichen den Kriegsgefangenen gleichgestellt.

Das neueste Kriegsvölkerrecht verbietet der Besatzungsmacht, lebensnotwendige Güter (Nahrungsmittel sowie solche erzeugende landwirtschaftliche Gebiete, Ernte- und Viehbestände, Trinkwasser- und Bewässerungseinrichtungen) anzugreifen, zu zerstören, zu entfernen oder unbrauchbar zu machen.

Schlussfolgerungen

Feststellungen

Das moderne Kriegsvölkerrecht mit seinen die Kriegsführung zu Land, zu Wasser und in der Luft regelnden Vorschriften weist auf das richtige Verhalten hin:

a) möglichste örtliche Trennung zwischen militärischem Objekt und Zivilbereich;

b) hohe Bedeutung der Zielerkennung und der Präzisionswaffen, die es ermöglichen, das Ziel unter grösster Schonung der zivilen Umwelt zu erreichen.

c) Wer militärische Objekte (Stellungen, Reserven, Einrichtungen der Führung, Übermittlung und Logistik) nahe an oder in besiedelten Räumen legt oder belässt, gefährdet sie a priori, indem er sie der Feindeinwirkung aussetzt.

Lehren

Die wesentlichen Bestimmungen des modernen Kriegsvölkerrechts, insbesondere die Kampfführungsbestimmungen, entsprechen den Konzepten von Ordnung, Disziplin, Ökonomie der Kräfte und, last but not least, dem gesunden Menschenverstand. Richtig verstanden ist das Kriegsvölkerrecht ein wertvolles Hilfsmittel der militärischen Führung.

Die dehbaren Kampfführungsbestimmungen des modernen Kriegsvölkerrechtes verlangen nach Klärung für die Streitkräfte. Jeder Staat hat diese Klärung aufgrund seiner eigenen strategischen Lage und Sicherheitsbedürfnisse vorzunehmen. Die nationale Sicherheitspolitik muss den Weg zur strategischen Einbettung des modernen Kriegsvölkerrechts weisen. ■

Dabeisein, wo etwas geleistet wird.



Wir machen mit.



Schweizerische
Bankgesellschaft